

von L und H als kontaminiert. Da übereinstimmende Fehler und offene Recensio zwischen L und H relativ häufig sind, ist auch hier zu prüfen, wie ein richtiger und verlässlicher Text rekonstruiert werden kann.

In allen Fällen, in denen eine kontaminierte Hs. mit einem Fehler oder der richtigen Lesart auch nur einer der beiden Hss. H und L übereinstimmt, sind nur diese beiden als Textzeugen zu verwerten, da eine Kontamination niemals eine nicht kontaminierte Überlieferung stützen kann. Das bedeutet, daß in der Regel L und H als einzige und unmittelbare Zeugen von $[M_1]$ und $[M_2]$ zu gelten haben und die Textkonstituierung sich nur auf diese beiden Hss. stützen kann. Nur wenn a) unterschiedlichen Fehlern oder b) einem Fehler und einer richtigen Lesart oder c) unterschiedlichem richtigem Text sowohl in H wie in L eine eigenständige richtige Variante in den Kontaminationen gegenübersteht, kann diese bei der Rekonstruktion von $[M]$ verwendet werden, weil in diesem Fall anzunehmen ist, daß diese selbständige richtige Variante eine Lesart von $[M_1]$ oder von $[M_2]$ sein könnte und H oder L einen Sonderfehler, bzw. eine Sonderlesart aufweisen. In den Fällen a und b ist das sogar ziemlich sicher, und hier können kontaminierte Hss. als selbständige Textzeugen von $[M_1]$ oder $[M_2]$ gelten.

Die offene Recensio, das Gegeneinander zweier falscher oder zweier möglicher richtiger Lesarten, kann unter diesen Umständen im Rahmen der Überlieferung der Rezension IV nicht gelöst, sondern nur durch Urteil entschieden werden. Weil es sich aber um die Rezension eines Werkes handelt, das auch in anderen Rezensionen vorliegt, darf eine weitergehende Klärung mit „rezensionsfremder“ Hilfe gegebenenfalls versucht werden. Für die Partien der Rezension IV, die inhaltlich der Chronik Frutolfs und der Rezension I entsprechen, dürften nur diese, nicht aber die Rezension III herangezogen werden, da die Hss. der Rezension III mit denen von IV kontaminiert sind, — ganz zu schweigen von dem offenbar stark gekürzten Text in III. In allen Fällen, in denen die Lesart von $[M_1]$ oder $[M_2]$, bzw. im Rahmen der angegebenen Möglichkeiten auch die Lesart einer Kontamination, mit dem Text Frutolfs oder der Rezension I übereinstimmte, wäre zugleich das Original der Rezension IV gegeben. Bestünde einer solche Übereinstimmung dagegen nicht, könnten Frutolf und Rezension I zur Emendation herangezogen werden; der so konstituierte Text wäre allerdings nicht mehr eindeutig als der der Rezension IV zu bezeichnen.

Allerdings haben diese Überlegungen, soweit es die gesamte Rezension angeht, im Wesentlichen nur theoretische Bedeutung. Bei völliger inhalt-